

- b) schadenbedingten Abbruch- und Aufräumungskosten, soweit sie die versicherten Sachen betreffen;
- c) ausfallenden Mieteinnahmen, wenn Mieter als Folge eines der im Abs. 1 genannten Ereignisse in ihren Rechten aus dem Mietverhältnis so beeinträchtigt werden, daß sie nach den Rechtsvorschriften berechtigt sind, den Mietpreis zu mindern oder die Zahlung einzustellen. Dem Versicherungsnehmer wird der Mietpreis für eine Ersatzwohnung gezahlt, die er als Folge eines Versicherungsfalles beziehen muß. Diese Versicherungsleistungen werden bis zu 6 Monaten vom Eintritt des Versicherungsfalles an gezahlt.

(3) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tage, an dem das zuständige örtliche Staatsorgan der Errichtung oder Veränderung des Bauwerkes zustimmt.

(4) Versicherungsschutz besteht nicht für:

- a) Gebäude, die sich in Verfall befinden;
- b) Baulichkeiten, die zu vorübergehenden Zwecken errichtet wurden;
- c) Schmuck- und Kunstgegenstände, die Gebäudebestandteile sind und deren Wert mehr als 10 % des Grundwertes des Gebäudes beträgt;
- d) Schäden durch Schwammbefall;
- e) Nutzungsausfall, mit Ausnahme der Versicherungsleistung gemäß Abs. 2 Buchst. c.

§ 2

Höhe und Zahlung der Versicherungsleistung

(1) Maßgebend für die Versicherungsleistung sind:

- a) bei Wiederherstellung des vom Schaden betroffenen Gebäudes oder der Einfriedigung oder bei Neuaufbau auf einem anderen Grundstück zur gleichartigen wirtschaftlichen Nutzung
 - der Neuwert oder
 - der Zeitwert, wenn der Wert des Gebäudes oder der Einfriedigung am Schadentag 40% des Neuwertes oder weniger beträgt.

Der Minister der Finanzen kann für bestimmte Arten von Betrieben andere Regelungen festlegen.

- b) der Sachwert, Wenn das vom Schaden betroffene Gebäude nicht wiederhergestellt wird oder wenn innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt des Schadens die Zustimmung zur Wiederherstellung vom zuständigen örtlichen Staatsorgan nicht erfolgt oder wenn das Gebäude für eine andere wirtschaftliche Nutzung wiederaufgebaut wird;
- c) der Zeitwert, wenn die vom Schaden betroffene Einfriedigung nicht wiederhergestellt wird.

(2) Restwerte werden auf die Versicherungsleistung angerechnet.

(3) Die Zahlung der Versicherungsleistung erfolgt gemäß dem Fortschreiten der Herstellung gegen entsprechende Verwendungsnachweise. Bei Teilschäden bis zu einer Höhe von 3 000 M und für Abbruch- und Aufräumungskosten kann die Versicherungsleistung ohne Verwendungsnachweis gezahlt werden.

(4) Für Gebäude, die zur Zeit des Versicherungsfalles mit Hypotheken oder anderen im Grundbuch eingetragenen Schulden belastet sind, kann die Versicherungsleistung nur mit Zustimmung der Gläubiger an den Versicherungsnehmer gezahlt werden, wenn sie in Höhe des Sachwertes erfolgt oder wenn das Gebäude auf einem anderen Grundstück wiederaufgebaut wird.

(5) Die Versicherungsleistung kann nur an den Erwerber des Grundstückes, an den mit der Wiederherstellung beauftragten Betrieb oder an das für die Finanzierung der Wiederherstellung in Anspruch genommene Kreditinstitut abgetre-

ten oder von diesen Gläubigern gepfändet werden. Bei Gläubigern von Aufbauhypotheken ist eine Zustimmung der Gläubiger gemäß Abs. 4 nicht erforderlich.

(6) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft können den Anspruch auf die Versicherungsleistung auf der Grundlage von Vereinbarungen mit ihrer Genossenschaft an diese abtreten. Voraussetzung dafür ist, daß die betreffenden Gebäude im Rahmen eines Nutzungsvertrages zwischen den Genossenschaften und den Genossenschaftsmitgliedern durch die Genossenschaft genutzt wurden bzw. genutzt werden sollten. Die Vereinbarung wird bei der zuständigen Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatliche Versicherung genannt) hinterlegt. Die Versicherungsleistung wird in der im Abs. 1 festgelegten Höhe ohne Verwendungsnachweis zugunsten des Grundmittelfonds der Genossenschaft gezahlt.

(7) Mit Betrieben und Organisationen können Beteiligungen am Schaden vereinbart werden.

(8) Die Versicherungsleistung wird in Mark der Deutschen Demokratischen Republik gezahlt. Die Leistung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig.

§ 3

Beitragszahlung

(1) Der Versicherungsnehmer hat vom Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes an die Beiträge entsprechend den gültigen Tarifen zu zahlen.

(2) Der Beitrag für das Kalenderjahr ist von dem Versicherungsnehmer bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zu zahlen. Wird der Beitrag nach Aufforderung nicht gezahlt, kann die Staatliche Versicherung den Versicherungsnehmer schriftlich auffordern, den Beitrag innerhalb eines Monats zu zahlen. Rückständige Beiträge können nach den geltenden Rechtsvorschriften zwangsweise eingezogen werden.

§ 4

Pflicht zur Schadensverhütung

Der Versicherungsnehmer hat zur Vermeidung von Schäden die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, insbesondere die Brandschutzbestimmungen, einzuhalten. Die Staatliche Versicherung kann verlangen, daß festgestellte Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

§ 5

Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Fertigstellung eines Gebäudes sowie von Um-, An- und Erweiterungsbauten der Staatlichen Versicherung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Tritt ein Versicherungsfall ein, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet:

- a) das Schadenereignis der Staatlichen Versicherung unverzüglich anzuzeigen;
- b) Schadenereignisse durch Brand, Blitzschlag und Explosion (nicht solche mit geringfügigem Sachschaden) der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei unverzüglich zu melden;
- c) alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern und alles zu tun, was zur Klärung des Tatbestandes und des Schadenumfanges beiträgt;
- d) bis zur Besichtigung des Schadens durch die Staatliche Versicherung ohne deren Einwilligung nur solche Veränderungen an den beschädigten versicherten Sachen vorzunehmen, die zur Erfüllung der im Buchst. c ge-